



Bund für Umwelt und Naturschutz
Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

BUND RV Elbe-Heide ■ Katzenstr. 2 ■ 21335 Lüneburg

**BUND Regionalverband
Elbe-Heide**

Fon 04131 / 402877

info@bund-elbe-heide.de
www.bund-elbe-heide.de

Biosphärenreservatsverwaltung
Niedersächsische Elbtalaue
Am Markt 1
29456 Hitzacker

Lüneburg, 01.03.2023

**Ihr Zeichen: 22247-1/5 C-13, 42/5, Befreiungsbescheid für die Durchführung
von Baugrunduntersuchungen vom 30.01.2023 (hier eingegangen am
06.02.2023**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Regionalverband Elbe-Heide erhebt gegen den o. a. Bescheid

Widerspruch.

Der Widerspruch wird auch aufgrund von § 10 f, Satz 2 der Satzung für den BUND Landesverband Niedersachsen e.V.(Teil A) im Namen des BUND Landesverband Niedersachsen abgegeben.

Gründe:

1. Unzulässiger Hinweis

Der Bescheid beinhaltet folgenden Hinweis:

„Ich weise darauf hin, dass diese Befreiung erst mit Ablauf der Widerspruchsfrist bestandskräftig wird.“ Diese Hinweis ist mit dem geltenden Recht nicht vereinbar. Was damit gemeint ist, ist unbestimmt. Der Antragsteller könnte sich darauf berufen, nach Ablauf der **Widerspruchsfrist** mit den Untersuchungen zu beginnen, ohne dass der Bescheid Rechtskraft erlangt hat. Es reicht also nicht, wenn nur eine Frist abgelaufen ist. Es kommt vielmehr darauf an, wann und wie im Widerspruchsverfahren rechtskräftig entschieden wurde. Die rechtliche Wirkung eines Widerspruchs wird mit dem Hinweis ausgehebelt.

2. Fehlendes überwiegendes öffentliches Interesse - Fehlende Notwendigkeit

Nach § 67 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Befreiung von Verboten und Geboten überhaupt nur dann möglich, wenn das im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig ist. An beiden zwingenden Voraussetzungen mangelt es.

Die sich aus den Gesetzen und der Rechtsprechung ergebenden Schutzzwecke eines derartigen Naturschutzgebietes von internationaler Bedeutung, wie es das Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalaue ist, dürften im überwiegenden öffentliche Interesse liegen. Insofern sind im Befreiungsantrag samt Anlagen keinerlei Abwägungen zu finden.

Tatsächlich steht im Befreiungsbescheid folgende Begründung:

„Das öffentliche Interesse für die Planung ergibt sich aus der landesplanerischen Feststellung zum Raumordnungsverfahren, da die feste Elbquerung zwischen Darchau und Neu Darchau in der landesplanerischen Feststellung als Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde.“

Damit mag ein grundsätzliches öffentliches Interesse an einer **Planung** begründet sein, nicht aber an den erheblichen Eingriffen in das sensible Schutzgebiet schon in der jetzigen Planungsphase. Das hätte aber nachvollziehbar geprüft und konkret gegen Naturschutzinteressen abgewogen werden müssen. Ein einfaches öffentliches Interesse, wie von der Genehmigungsbehörde begründet, reicht in diesem Fall nicht. Die (höherwertigen) Naturschutzinteressen überwiegen.

Die Aussage, es sei „im Rahmen einer Ermessensausübung“ abgewogen worden, reicht natürlich nicht. Konkrete und nachvollziehbare Abwägungsschritte fehlen.

Weiter wird der Befreiungsbescheid wie folgt begründet:

„Die Baugrunduntersuchungen dienen als Grundlage für die Erarbeitung der technischen Planunterlagen im weiteren Verfahren.“

Es wird nicht bestritten, dass Baugrunduntersuchungen „im weiteren Verfahren“ als Grundlage dienen.

Ob es überhaupt jemals zum Brückenbau kommt, ist aber sehr fraglich. Der BUND hat insofern erhebliche Bedenken. Viel zu schwach sind die bisher vorgebrachten Argumente für einen Brückenbau in dieser dünn besiedelten Landschaft im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtal, einem Schutzgebiet von internationaler Bedeutung.

Selbst die Genehmigungsbehörde hat zur Frage des überwiegenden öffentlichen Interesses an Baugrunduntersuchungen bereits am 16.12.2020 festgestellt, dass es nur „ein Interesse in Teilen der Bevölkerung (insbesondere im Amt Neuhaus) an der Errichtung einer festen Elbquerung zwischen Darchau und Katemin“ gibt.

In unmittelbarem Bezug auf diese „Voruntersuchungen“ schreibt die Genehmigungsbehörde dann weiter: „Die Fragestellung, ob das Interesse groß genug ist, um einen derartigen Eingriff zu rechtfertigen, hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu erfolgen“:

Es muss also erst einmal abgewartet werden, ob es zu einem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss kommt. Erst dieser könnte, sofern es dazu kommt, Grundlage für erneute Baugrunduntersuchungen sein.

Natürlich trägt auch die folgende Feststellung im Befreiungsbescheid nicht:

„Eine Ablehnung des Antrages würde die Erhebung von Informationen unnötig erschweren.“

Die Erhebung würde nur auf einen späteren Zeitpunkt des Verfahrens verschoben. Das ist auch insofern unproblematisch, da der Antragsteller schon über umfangreiche Erkenntnisse aus bereits erfolgten Bohrungen und „Aufschlusskampagnen“ verfügt. Die zwingend erforderliche Verhältnismäßigkeit ist allein schon deshalb nicht gegeben.

Im Übrigen wäre die Verhältnismäßigkeit auch für das Gesamtkonzept Baugrunduntersuchungen zu prüfen. Die Verhältnismäßigkeit ist auch insofern nicht gegeben.

Ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht nach allen aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen darin, alles zu tun bzw. zu unterlassen, was der Klimakrise entgegenwirkt.

3. Fehlende Erforderlichkeit

Auf die fehlende Erforderlichkeit von weiteren Baugrunduntersuchungen hat der BUND schon in seinen früheren Schreiben in dieser Sache mehrfach hingewiesen. Der Vollständigkeit halber dazu kurz:

Als Grund für die zusätzlichen umfangreichen Baugrunduntersuchungen gibt der Antragsteller an, dass sich der Trassenverlauf verändert habe, so dass „*diverse Aufschlüsse*“ nicht mehr im Bereich der „*derzeitig*“ festgelegten „*Bauwerksachse*“ liegen. Deshalb seien „*Ergänzungen*“ erforderlich, wie z. B. „*Grundwassermessstellen ggf. etwa 10 m außerhalb des Pfeilergrundrisses, um eine lange Standzeit auch während der Bauzeit zu ermöglichen.*“

Dem kann der BUND nicht folgen. Solche Ergänzungen können sinnvoll sein, bevor eine Brücke gebaut wird. Warum sie aber schon jetzt, und zudem in einem so großen Umfang „*notwendig*“ sein sollen, ist nicht begründet.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens könnte es zu weiteren Verschiebungen der „*derzeitig*“ festgelegten Bauwerkachse kommen. Erst mit rechtskräftigem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens dürfte die **endgültige** Bauachse vorliegen. Bis dahin sollten die jetzt gewünschten zusätzlichen Untersuchungen Zeit haben.

Maßnahmen, „*um eine lange Standzeit auch schon während der Bauphase zu ermöglichen*“ (Erkundungskonzept 4.3), gehören nicht in ein Vorverfahren.

Auch lässt der Antrag nicht erkennen, welchen konkreten Mehrgewinn die hohe Anzahl aller angeblich „*notwendigen*“ Zusatzuntersuchungen für das Vorverfahren haben soll. Der Antrag lässt allerdings vermuten, dass gewisse Zusatzerkenntnisse vor einem Baubeginn von Bedeutung sein könnten, nicht aber schon jetzt und schon gar nicht in einem solchen Umfang. Die Kosten der umfangreichen Ergänzungsuntersu-

chungen würden in das Vorverfahren vorverlegt. Damit würden Sachzwänge geschaffen (die gewünscht sein könnten).

4. Nachhaltige Schädigung von kulturfähigen Bodenmaterialien

Selbst im Bodenschutzkonzept der Firma HPC vom 29.09.2022 , S. 10, wird festgestellt, dass die geplanten Baugrunduntersuchungen „zu einer nachhaltigen Schädigung bzw. zum Totalverlust von kulturfähigen Bodenmaterialien führen“ können. Als mögliche Folgen werden benannt:

- „Störungen im Wasserhaushalt durch Verdichtungen (insbesondere im Unterboden) mit der Folge dauerhafter Vernässungen, Verschlämmungen etc.“
- „Überflutungsgefahr durch gestörte Wasseraufnahmekapazität (insbesondere im Unterboden)“
- „Störungen im Lufthaushalt durch Verdichtungen mit entsprechenden Auswirkungen auf die organischen und chemischen Umsetzungsprozesse im Boden“
- „Zerstörung von Lebensräumen für Bodenorganismen“
- „Insbesondere Gefügestörungen im Unterboden sind durch anschließende Bodenverbesserungsmaßnahmen (z. B. Tieflockern, Drainagen, Einsatz von Tiefwurzlern o. ä.) nicht mehr vollständig reversibel“.

Auch wenn das „Bodenschutzkonzept“ davon ausgeht, dass die o.a. Folgen durch bestimmte Maßnahmen (Kettenfahrzeuge anstatt von Radfahrzeugen) geringer sein könnten, so sind sie „*offensichtlich*“. Sie können nicht ausgeschlossen werden.

Laut dem Erkundungskonzept der Fa. HPC vom 16.11.2021 („*Stellungnahme Nr. 2A*“) sind für die „*Baugrunderkundungen*“ u. a. folgende schwerwiegende Eingriffe geplant:

- Zufahrtswegebau, über die die Geräte zu den Aufschlusspunkten herangefahren werden sollen
- Wasserbohrungen (Tiefe 25 m ab Gewässersohle)
- verrohrte Bohrungen an Land (Tiefe 20 m) mit Ausbau zu Grundwassermessstellen

- bis zu 12 Meter tiefe Kleinrammbohrungen
- Drucksondierungen
- Befahren u. a. mit Raupenfahrzeugen (25 t).

Laut Erkundungskonzept sind Flurschäden „unvermeidbar“.

In welcher „Vorprüfung“ eine „FFH-Verträglichkeit sowie sonstige biotop- und artenschutzrechtliche Belange geprüft“ sein sollen, ist unbestimmt (und ggf. veraltet).

5. Fazit

Der Befreiungsbescheid ist allein schon wegen des unzulässigen Hinweises rechtswidrig.

Weitere Baugrunduntersuchungen könnten dann erforderlich sein, wenn der endgültige Trassenverlauf feststeht und eine Baugenehmigung für die Brücke vorliegt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt fehlen die rechtlichen Voraussetzungen, u. a. die Erforderlichkeit, die Notwendigkeit und das überwiegende öffentliche Interesse.

Es mangelt also am Verfassungsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Das öffentliche Interesse am Natur- und Klimaschutz ist wesentlich höher einzuschätzen, als das Interesse an (wenigen und möglicherweise nutzlosen) Zusatzerkennnissen in einem baurechtlichen Vorverfahren. Zusätzliche Erkenntnisse, die über die bisherigen Baugrunduntersuchungen hinausgehen, können problemlos später erhoben werden (mildestes Mittel).

Mit freundlichen Grüßen

i. A.